

625 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 02 18

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesministeriengesetz 1973
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 56/1979 und 555/1979, wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Z 14 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:
„Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.“
2. Abschnitt A Z 2 des Teils 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:
„2. Informationstätigkeit der Regierung
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung. Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Rundfunk und Fernsehen. Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.
3. Abschnitt A Z 5 des Teils 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:
„Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung
Dazu gehören insbesondere auch:
Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.
Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungs-

strafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Angelegenheiten der Verwaltungsreform.“

4. Abschnitt A Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:

„Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes“.

5. Abschnitt A Z 14 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:

„Angelegenheiten der Archive“

6. Abschnitt E des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:

„E. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ**1. Angelegenheiten des Gesundheitswesens**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Gesundheitspolitik.

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung. Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Hygienewesen und Impfwesen.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten. Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und Suchtgiften.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten der Bundesapotheken.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.

Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Immissionschutzes.

Angelegenheiten der Umwelthanwaltschaft.

Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiete des Umweltschutzes.

Forschung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.

3. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen und der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten

4. Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.

Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung. Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

5. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

6. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.“

7. Abschnitt J Z 7 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:

„7. Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt.“

8. Abschnitt J Z 11 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat zu entfallen.

9. Abschnitt J Z 12 bis 16 sind als Z 11 bis 15 zu bezeichnen.

10. Abschnitt K Z 3 lit. b des Teiles 2 der Anlage zu § 2 hat zu lauten:

„b) Arbeitnehmerschutzrecht

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsmedizinische Angelegenheiten.

Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeiterschutzes;

Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrsinspektorate.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXX XXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z 1 die Bundesregierung, hinsichtlich des Art. I Z 2, 3, 4 und 5 der Bundeskanzler, hinsichtlich des Art. I Z 6 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, hinsichtlich des Art. I Z 7, 8 und 9 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des Art. I Z 10 der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Vorblatt

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz er-

weitert werden. Dies soll vor allem durch die Übertragung der „allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“ in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz geschehen. Darüber hinaus enthält der Entwurf auch eine Klarstellung des Wirkungsbereiches des Bundeskanzleramtes.

Durch den vorliegenden Entwurf ist — was die Änderungen im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes anlangt — keine finanzielle Mehrbelastung zu erwarten, da diese Angelegenheiten bereits derzeit vom Bundeskanzleramt wahrgenommen werden. Auch die Änderung im allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz wird keine finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen, da die sich daraus ergebenden Aufgaben mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden können.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Nationalrat hat in seinen Entschlüssen vom 4. November 1976 und 6. November 1979 den Wunsch zum Ausdruck gebracht, das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit verstärkten Kompetenzen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und vor allem auf dem Gebiet des Umweltschutzes auszustatten. Nach der geltenden Regelung ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz auf dem Gebiete des Umweltschutzes lediglich die Koordination sowie die Forschung — letztere allerdings nur insoweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt — übertragen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung des allgemeinen Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz soll den erwähnten Entschlüssen des Nationalrates dadurch Rechnung getragen werden, daß über die Koordinationsermächtigung hinaus die „allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zur Gänze dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übertragen werden. Ferner soll durch die im Entwurf vorliegende Regelung auch der allgemeine Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes für einzelne Bereiche verdeutlicht werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 und 6:

1. Angelegenheiten des Gesundheitswesens:

Die „Angelegenheiten des Gesundheitswesens“ erfahren durch den vorliegenden Entwurf eine Neuumschreibung mit dem Ziel, den Umfang

der — teilweise schon bisher vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrgenommenen — Aufgaben auf diesem Gebiet explizit zu machen. Dabei wurde der bisher verwendete Begriff der „Volksgesundheit“ entsprechend dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG durch das Wort „Gesundheitswesen“ ersetzt. Damit wird insbesondere auch verdeutlicht, daß die Angelegenheiten der Gesundheitspflege und -vorsorge, soweit die ärztliche Tätigkeit auf den Unterricht und den Schulbereich gerichtet ist, in verfassungsrechtlicher Hinsicht dem Begriff des Schulwesens im Sinne des Art. 14 und 14 a B-VG zuzuordnen sind und daher nicht dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zugehören.

Zu einzelnen Bereichen des Gesundheitswesens ist folgendes zu bemerken:

Allgemeine Gesundheitspolitik:

Die Erhaltung der Gesundheit liegt nicht nur im Einzelinteresse, sondern ist ein erstrangiges gesellschaftspolitisches Anliegen. Eine erfolgversprechende Gesundheitspolitik erfordert die Erarbeitung und Verwirklichung von Grundsatprogrammen und Leitlinien. Dies soll mit dem an die Spitze der Umschreibung des Begriffes „Gesundheitswesen“ gestellten Ausdruck „allgemeine Gesundheitspolitik“ dokumentiert werden.

Gesundheitspflege, Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung:

Neben der Eigenverantwortlichkeit des einzelnen für ein gesundheitsbewusstes Leben besteht

ein Interesse der Allgemeinheit an der Gesunderhaltung der Bevölkerung. Deshalb zählt die Gesundheitserziehung und -beratung zu den vorrangigsten Aufgaben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Die vorgeschlagene Umschreibung dieses Tatbestandes wird dazu beitragen, die schon bisher von den Gesundheitsbehörden wahrgenommenen Aufgaben der Gesundheitspflege und der Gesundheitsvorsorge deutlicher zu machen.

Arbeitsmedizin:

Bereits die Kundmachung des Gesamtministeriums vom 8. August 1918 betreffend die Errichtung des Ministeriums für Volksgesundheit, R.GBl. Nr. 297/1918, weist diesem Ressort einschlägige Aufgaben zu. Der hohe gesundheitspolitische Stellenwert der Arbeitsmedizin rechtfertigt es, dieses Teilgebiet der Angelegenheiten des Gesundheitswesens besonders zu erwähnen.

Hygienewesen:

Aus systematischen Gründen soll die Lebensmittelhygiene, die einen wesentlichen Bestandteil der Nahrungsmittelkontrolle bildet, aus dem Zusammenhang mit dem Hygienewesen gelöst und begrifflich mit der Nahrungsmittelkontrolle verbunden werden.

Der nunmehrige Begriff „Hygienewesen“ ist dem Inhalt nach dem bisherigen Begriff „Angelegenheiten der Hygiene“ gleichzusetzen.

Schutz vor ionisierenden Strahlen:

Der „Strahlenschutz“ ist im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk. Slg. 3650/1959) zwar ein Teil des Schutzes vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung, bedarf jedoch im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Aufgabe einer besonderen Hervorhebung im Rahmen des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens:

Der bisher verwendete Begriff „Rehabilitation“ erscheint zu eng, um auch die von Geburt an bestehenden Behinderungen zu erfassen. Er soll daher durch die vorgeschlagene Formulierung ersetzt werden.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, einschließlich der Bundesapotheken, des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln sowie der Preisregelung auf diesem Gebiet:

Die vorgeschlagene Fassung des Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz verzichtet darauf, die Angelegenheiten der Bundesapotheken als eigenen Punkt

anzuführen und ordnet diese Angelegenheiten dem Apotheken- und Arzneimittelwesen zu.

2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes:

Die Angelegenheiten des Umweltschutzes fallen derzeit, soweit es sich nicht um die Koordination und die Forschung auf diesem Gebiet handelt, in den allgemeinen Wirkungsbereich jeweils des Bundesministeriums, dem die Besorgung des betreffenden umweltschutzrelevanten Sachgebietes zugewiesen ist. Diese Regelung geht davon aus, daß die Angelegenheiten des Umweltschutzes kein eigenständiges Verwaltungsgebiet darstellen, sondern mit der jeweiligen Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Dem entspricht auch die herrschende juristische Begriffsbildung, derzufolge der „Umweltschutz“ als ein Annex zur jeweiligen Verwaltungsmaterie gilt. Dieser Vorstellung folgt auch das Bundesministeriengesetz, wenn es davon ausgeht, daß die von den einzelnen Bundesministerien wahrzunehmenden Angelegenheiten des Umweltschutzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesministeriengesetzes bereits begrifflich in der Regelung des allgemeinen Wirkungsbereiches dieser Bundesministerien enthalten waren (vgl. die Erläuterungen zur RV, 483 d. Blg. XIII. GP, 524). An dieser Regelung soll — jedenfalls in ihrem System — durch den vorliegenden Entwurf keine Änderung eintreten! Darüber hinaus ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: Bei dem vorstehend entwickelten Begriffsverständnis bleibt außer Betracht, daß es auch Angelegenheiten des Umweltschutzes gibt, die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwaltungsmaterie in gleicher Weise typisch sind. Die Besorgung dieser Angelegenheiten, also der „allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“, soll nach dem vorliegenden Entwurf dem allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz zugewiesen werden. Dazu zählen beispielsweise die Angelegenheiten der Umweltschutzverwaltung sowie die allgemeinen Angelegenheiten des Immissionsschutzes und die allgemeinen Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Damit ist klargestellt, daß die besonderen Angelegenheiten des Umweltschutzes, das sind also jene, die mit einer bestimmten Verwaltungsmaterie in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und daher für diese typisch sind, nach wie vor dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums zuzuordnen sind, dem die jeweilige Hauptmaterie zugehört. Somit erfährt — um Beispiele zu nennen — der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik in Angelegenheiten des Straßenbaues, der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie in Angelegenheiten des Gewerberechtes oder der allgemeine Wir-

kungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten des Forst- und Wasserrechtes durch diese Neuregelung des allgemeinen Wirkungsbereiches des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz keine Änderung.

Mit der umfassenden Zuordnung der „allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes“ zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ist auch die Bedeutung des Umweltschutzes als Staatsziel — für den Bereich der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Bundes — und damit als eine Aufgabe der obersten Bundesverwaltung nachdrücklich unterstrichen. Damit ist aber die Bezugnahme auf die Angelegenheiten des Umweltschutzes in Teil 1 Z 14 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1973, die derzeit diese Funktion erfüllt, entbehrlich geworden.

3. Angelegenheiten des Natur- und Landschafts-schutzes sowie der Naturhöhlen und der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Bundes in Angelegenheiten des Natur- und Landschafts-schutzes sowie der Naturhöhlen, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind, ist derzeit das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Wegen der engen Verbindung dieser Bereiche mit den Angelegenheiten des Umweltschutzes ist es angebracht, diese Aufgaben dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zu übertragen. Das Speläologische Institut wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 786/1974 in „Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten“ umbenannt.

4. Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind:

Die Angelegenheiten des Veterinärwesens bilden gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG einen eigenen Kompetenztatbestand. Daher erscheint es angebracht, einen eigenen Tatbestand „Veterinärwesen“ auch im Bundesministerien-gesetz vorzusehen.

Bei der Herstellung und beim Verkehr mit Futtermitteln sind die Einhaltung hygienischer Vorschriften sowie die Futtermittelkontrolle für den Schutz der Gesundheit von Tieren und Menschen von besonderer Wichtigkeit. Es erscheint daher notwendig, diese Teilgebiete des Veterinärwesens ausdrücklich anzuführen. Wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten der Herstellung und des Verkehrs von Futtermitteln sind dabei nicht vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrzunehmen.

Die Tierkörperbeseitigung ist unbestrittenermaßen ein wesentlicher Bestandteil des Veterinär-

wesens, dessen Bedeutung eine ausdrückliche Ausführung im Bundesministerien-gesetz rechtfertigt.

5. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle:

Entsprechend der Terminologie des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG: „Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“ soll auch im Bundesministerien-gesetz die Nahrungsmittelkontrolle als eigener Tatbestand angeführt werden, wobei sich die Begriffsbildung des Bundesministerien-gesetzes an jener des B-VG orientiert.

Zu Art. I Z 4:

Durch diese Regelung soll vor allem klargestellt werden, daß dem Bundeskanzleramt die Koordination der generellen Planung des zweckmäßigen Einsatzes sowie die allgemeine Prüfung der Wirtschaftlichkeit der automationsunterstützten Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung obliegt. Den Bundesbetrieben obliegt auch weiterhin die Vornahme der für die Erfüllung ihrer Dienstleistungsfunktionen notwendigen betriebsspezifischen Planung auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Im Hinblick auf diese Neuregelung kann die bisherige Bezugnahme auf die „Angelegenheiten der Information und Dokumentation“ in Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 entfallen.

Zu Art. I Z 7:

Durch diese Regelung soll klargestellt werden, daß die Angelegenheiten der „Verwaltung des öffentlichen Wassergutes“ grundsätzlich in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.

Zu Art. I Z 8 und 9:

Vergleiche dazu die Ausführungen zum Begriff „Angelegenheiten des Natur- und Landschafts-schutzes sowie der Naturhöhlen einschließlich der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten“ im Art. I Z 6.

Zu Art. I Z 10:

Mit der Neuformulierung dieser Bestimmung soll der allgemeine Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz in Angelegenheiten der Arbeitsmedizin und jener des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes abgegrenzt werden. Im Hinblick auf die Identität der Begriffe „Arbeitnehmerschutzrecht“ in Abschnitt K Z 3 lit. b des Teiles 2 der Anlage zu § 2 und dem Begriff „Arbeitnehmerschutz“ in Abschnitt F Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ist davon auszugehen, daß diese Grenzziehung in gleicher Weise auch für das Verhältnis zwischen den Angelegenheiten der Arbeitsmedizin und dem Arbeitnehmerschutz für Arbeitnehmer im Bergbau gilt.

Gegenüberstellung

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Teil 1 Z 14 der Anlage zu § 2

14. Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung, des Förderungswesens und des Umweltschutzes auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

14. Angelegenheiten der Familienpolitik und des Bevölkerungswesens, der Raumordnung, der Forschung und des Förderungswesens auf Sachgebieten, die nach dem Teil 2 dem Bundesministerium zur Besorgung zugewiesen sind.

Teil 2 Abschnitt A Z 2

2. Informationstätigkeit der Regierung

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information und Dokumentation, Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung. Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Rundfunk und Fernsehen.

Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

2. Informationstätigkeit der Regierung

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung. Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Rundfunk und Fernsehen. Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

Teil 2 Abschnitt A Z 5

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsvollstreckungsrechtes.

Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung einschließlich der allgemeinen Angelegenheiten des Einsatzes von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen. Verwaltungsreform.

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsvollstreckungsrechtes.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Teil 2 Abschnitt A Z 13

13. Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes

Teil 2 Abschnitt A Z 14

14. Angelegenheiten der Archive

625 der Beilagen

7

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Teil 2 Abschnitt E

1. Koordinierung auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

2. Forschung auf dem Gebiete des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.

3. Angelegenheiten der Volksgesundheit einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle.

Dazu gehören insbesondere auch:

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Impfwesen; Angelegenheiten der Hygiene einschließlich der Lebensmittelhygiene.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege und der Gesundheitsvorsorge.

Schulgesundheitspflege, -vorsorge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst fallen.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Suchtgiften.

Medizinische Angelegenheiten der Rehabilitation.

Angelegenheiten der Kurorte und natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Apotheken- und Arzneimittelwesen einschließlich des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln sowie einschließlich der Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

E. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1. Angelegenheiten des Gesundheitswesens

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Gesundheitspolitik.

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung. Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Hygienewesen und Impfwesen.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol und Suchtgiften.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten der Bundesapotheken.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.

Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Immissionschutzes.

Angelegenheiten der Umweltschutzverwaltung.

Bisheriger Text:**4. Angelegenheiten des Sanitätspersonals und der Tierärzte.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstigen Sanitätspersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte und Tierärzte sowie Pharmazeuten nach ihrer Graduierung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der sonstigen Sanitätspersonen.

5. Angelegenheiten der Bundesapotheken.**Nunmehriger Text:**

Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiete des Umweltschutzes.

Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.

3. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen und der Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten**4. Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere zu besorgen sind**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.

Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung. Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

5. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

6. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.

625 der Beilagen

9

Bisheriger Text:

Nunmehriger Text:

Teil 2 Abschnitt J Z 7

7. Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

7. Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.
Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt.

Teil 2 Abschnitt J Z 11

11. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen und des Speläologischen Institutes

entfällt

Teil 2 Abschnitt J Z 12 bis 16

Abschnitt J Z 12 bis 16 sind als Z 11 bis 15 zu bezeichnen.

Teil 2 Abschnitt K Z 3 lit. b

b) Arbeitnehmerschutzrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeitsschutzes;

Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrsarbeitsinspektorate.

b) Arbeitnehmerschutzrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsmedizinische Angelegenheiten.

Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeitsschutzes;

Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrsinspektorate.